

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1969	Nummer 166
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2351	24. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2370		Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen . . .	1812

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 62. Sitzung (45. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 11. November 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1818

I.

2351
2370**Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 9. 1969 — III A 3 — 7.4 — 2856/69

Im Rahmen der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen vom 6. Mai 1969“ (Anlage 1) (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 10. 5. 1969) gewährt der Bund Zuschüsse bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohngebäude. Als Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude, die Wohnungen enthalten und Wohnheime.

Für die Durchführung der Richtlinien wird folgendes bestimmt:

1. Zuständig für die Entgegennahme der nach Muster Anlage 2 zu stellenden Anträge ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Diese prüft im Wege der Amtshilfe, ob die vorgesehenen Hausschutzräume den Voraussetzungen des § 2 der Richtlinien, insbesondere den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes sowie für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume in der Fassung April 1969“ vom 15. April 1969 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 104 vom 11. 6. 1969) entsprechen und gibt die Zahl der vorgesehenen Aufenthaltsräume und Schutzplätze im Sinne der §§ 4 und 5 der Richtlinien an. Die Feststellungen der unteren Bauaufsichtsbehörden sind auf dem Antrag gemäß Anlage 2 unter Abschnitt B zu vermerken. Nach Abschluß der Prüfung gibt die untere Bauaufsichtsbehörde die Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ab.
2. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist zuständig für die Entscheidung gemäß §§ 7 und 8 der Richtlinien. Bei ihrer Entscheidung über die Höhe des Zuschusses, die in Abschnitt C der Anlage 2 zu vermerken ist, ist sie an die Feststellungen der unteren Bauaufsichtsbehörde gebunden. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach einem von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellten und von mir genehmigten Muster. Für den Fall, daß das Bauvorhaben mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln des Landes gefördert wird, ist die zuständige Bewilligungsbehörde zu unterrichten.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Wohnungsbauförderungsanstalt nach Vorlage des Schlußabnahmescheins, in dem die Zahl der tatsächlich geschaffenen Schutzplätze anzugeben ist.
4. Gefördert werden nur Schutzräume, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen wurde.
5. Meine RdErl. v. 14. 11. 1955 u. v. 27. 4. 1961 (SMBl. NW. 2351) werden hiermit aufgehoben.

Anlage 1

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes
bei Errichtung von Hausschutzräumen
für Wohnungen
vom 6. Mai 1969**

Der Bund fördert nach Maßgabe des Berichts über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972 (Bundestags-Drucksache V/3683) im Rahmen der durch den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel den Bau von Hausschutzräumen. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Bauherren, die Wohnungen errichten und dabei Schutzräume schaffen, können hierfür im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen pauschalen Zuschuß erhalten. Dies gilt auch für Wohnheime, wenn deren Bewohner dort ihren ausschließlichen und dauernden Wohnsitz haben sollen.

(2) Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Beschaffenheit und Lage der Schutzräume

(1) Schutzräume, für deren Errichtung Zuschüsse gewährt werden, müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge, gegen Brandeinwirkungen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz gewähren und für einen längeren Aufenthalt geeignet sein (Grundschutz). Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Schutzraum den Anforderungen genügt, die in den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschutzes“ des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1969 niedergelegt sind.

(2) Die Schutzräume können sich innerhalb oder außerhalb des Wohngebäudes befinden; außerhalb jedoch nur dann, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes liegen und schnell erreichbar sind.

§ 3

Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Schutzplätze, die geschaffen und als zuschufähig anerkannt werden.

(2) Der Zuschuß je Schutzplatz beträgt pauschal bei 1 bis 16 Schutzplätzen 220,— DM. Für jeden weiteren Schutzplatz bis zur Gesamtzahl von 50 werden 200,— DM, darüber hinaus für jeden weiteren Schutzplatz 180,— DM gezahlt.

§ 4

Zahl der Schutzplätze

(1) Die Zahl der Schutzplätze eines Schutzraumes wird nach den Anforderungen ermittelt, die die „Bautechnischen Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes“ an Grundfläche, Luftraum und Frischluftzufuhr für einen Schutzplatz stellen.

(2) Von den nach Absatz 1 ermittelten Schutzplätzen können als zuschufähig anerkannt werden:

- a) je Aufenthaltsraum ein Schutzplatz, wobei Küchen unter 12 qm Grundfläche, Nebenräume, Zubehörräume und Wirtschaftsräume (das sind insbesondere Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- oder Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume) nicht als Aufenthaltsräume gerechnet werden, in jedem Schutzraum jedoch mindestens 7 Schutzplätze;
- b) in Wohnheimen so viele Schutzplätze, wie dies der Zahl der Personen entspricht, die in einem Gebäude der betreffenden Art üblicherweise wohnen.

§ 5

Gemeinsame Schutzräume

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 kann eine höhere Zahl von Schutzplätzen als zuschufähig anerkannt werden, wenn für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Schutzraum geschaffen wird.

(2) Voraussetzung hierfür ist, daß ein entsprechender Bedarf an Schutzplätzen für die Bewohner weiterer Gebäude besteht und nachgewiesen wird. Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte, auf deren Grundstück ein gemeinsamer Schutzraum errichtet wird, haben der zuständigen Behörde eine Erklärung abzugeben, daß sie die Mitbenutzung des Schutzraumes durch andere Personen dulden.

(3) Die Erklärung bedarf der Schriftform; sie muß öffentlich beglaubigt oder vor der zuständigen Behörde abgegeben oder vor ihr anerkannt werden.

§ 6

Antragserfordernis

Der Zuschuß wird auf Antrag gewährt. Der Antrag soll spätestens gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der von der Landesregierung bestimmten Behörde gestellt werden.

§ 7

Entscheidung über den Antrag, Auszahlung

(1) Über den Antrag entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Die positive Entscheidung enthält den ausdrücklichen Vorbehalt der plan- und sachgerechten Erstellung des Schutzraumes; sie erlischt, wenn die Baugenehmigung unwirksam wird.

(2) Der bewilligte Zuschuß wird nach Fertigstellung und Abnahme des Bauvorhabens (einschl. des Schutzraumes, auch wenn er sich außerhalb des Gebäudes befindet) ausbezahlt. Die Auszahlung unterbleibt, solange der Schutzraum nicht plan- und sachgerecht ausgeführt oder — bei Gebrauchsabnahme — noch nicht fertiggestellt ist.

§ 8

Vorbescheid

(1) Der Antragsteller kann einen Vorbescheid darüber verlangen, ob Mittel zur Förderung eines geplanten Schutzraumes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß diese Richtlinien eingehalten werden. Er erlischt, wenn nicht binnen sechs Monaten das Baugesuch eingereicht und der Antrag gemäß § 6 gestellt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Gefördert werden nur Schutzräume, mit deren Bau nach dem 30. Juni 1969 begonnen wird.

An die , den 19.

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf

Postfach 8724

über:

(Gemeinde / Amt
— als untere Bauaufsichtsbehörde —)

Betr.: Antrag auf Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung eines Hausschutzraumes für Wohnungen im Rahmen der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen“ vom 6. Mai 1969 (Bundesanzeiger Nr. 87 vom 10. 5. 1969)

Bauvorhaben:	Art	Ort	Straße	Nr.
--------------	-----	-----	--------	-----

Bauherr: _____ (Name) _____ (Beruf)

(Fernruf) (Postleitzahl, Anschrift)

A.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes mit Wohnungen beantrage ich einen Zuschuß zu der Errichtung eines Hausschutzraumes mit Schutzplätzen.

1. Grundstücksbezeichnung

Grundbuch / Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts _____

für _____ Band _____ Blatt _____

Gemarkung _____ Flur _____ Parzelle(n) Nr. _____

2. Gebäude

	mit 1 Vollgeschoß	mit 2—5 Vollgeschossen	mit mehr als 5 Vollgeschossen
Anzahl			
Anzahl der Wohnungen			
Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12,00 qm			

Nur für Wohnheime

Anzahl der üblicherweise im Wohnheim wohnenden Personen 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 108 109 110 111 112 113 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131 132 133 134 135 136 137 138 139 140 141 142 143 144 145 146 147 148 149 150 151 152 153 154 155 156 157 158 159 160 161 162 163 164 165 166 167 168 169 170 171 172 173 174 175 176 177 178 179 180 181 182 183 184 185 186 187 188 189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210 211 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000 1001 1002 1003 1004 1005 1006 1007 1008 1009 1010 1011 1012 1013 1014 1015 1016 1017 1018 1019 1020 1021 1022 1023 1024 1025 1026 1027 1028 1029 1030 1031 1032 1033 1034 1035 1036 1037 1038

3. Gemeinsamer Schutzraum

Für folgende weitere Gebäude wird ein gemeinsamer Schutzraum errichtet:

Ortsbezeichnung	Eigentümer	Anzahl der Aufenthaltsräume in den Gebäuden:
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		

Der Nachweis hierfür wird geführt durch (z. B. Baupläne, Erklärungen der Nachbarn usw.):

.....

Die vorgenannten Gebäude sind vom Schutzraum entfernt
(Nachweis durch Lageplan oder Abzeichnung der Flurkarte)

- a) m
- b) m
- c) m
- d) m
- e) m

Eine Erklärung über die Mitbenutzung des Schutzraumes gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinien ist beigelegt.

4. Vorbescheid der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen vom
liegt / nicht vor.
Az. des Vorbescheides
5. Zur Finanzierung des Wohnraums sind / sollen öffentliche Mittel bzw. nicht öffentliche Mittel des Landes beantragt worden / werden.¹⁾

....., den
Ort

.....
Unterschrift d. Antragstellers

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

B.

Von der unteren Bauaufsichtsbehörde auszufüllen

1. Der Schutzraum entspricht nach den vorgelegten Unterlagen den „Bautechnischen Grundsätzen für Hausschutzräume des Grundschatzes und des verstärkten Schutzes sowie für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume in der Fassung April 1969“ vom 15. 4. 1969.
2. Die Zahl der geplanten Aufenthaltsräume des Bauvorhabens ausschl. Küchen unter 12,00 qm beträgt
Es sind Schutzplätze vorgesehen.
3. **Bei gemeinsamen Schutzräumen**
Die Zahl der Aufenthaltsräume ausschl. Küchen unter 12,00 qm in den benachbarten Gebäuden beträgt
Es sind Schutzplätze vorgesehen.
4. Bau-/Teilbaugenehmigung für Gebäude und Schutzraum ist/wird erteilt.

Ort

Bauaufsichtsbehörde

Unterschrift

C.

Von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auszufüllen.

Festsetzung des Zuschusses.

1. Für den geplanten Schutzraum wird ein Bedarf von Schutzplätzen anerkannt.

2. Der Zuschuß beträgt $\times$ 220,— DM = DM

..... $\times$ 200,— DM = DM

..... $\times$ 180,— DM = DM

Sa. DM

. Richtig und festgestellt

....., den 19.....

Unterschrift

Erklärung

In dem von mir/uns auf dem Grundstück in
Flur, Flurstück
geplanten Hausschutzraum sind Schutzplätze für die Bewohner folgender Gebäude bestimmt:

.....
.....
.....
.....
.....

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir die Mitbenutzung des vorgenannten Schutzraumes durch die Bewohner dieser Gebäude dulden werde(n).

..... den
Ort Datum

.....
Unterschrift

Anmerkung:

Diese Erklärung muß entweder öffentlich beglaubigt sein oder vor der unteren Bauaufsichtsbehörde abgegeben oder anerkannt werden.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

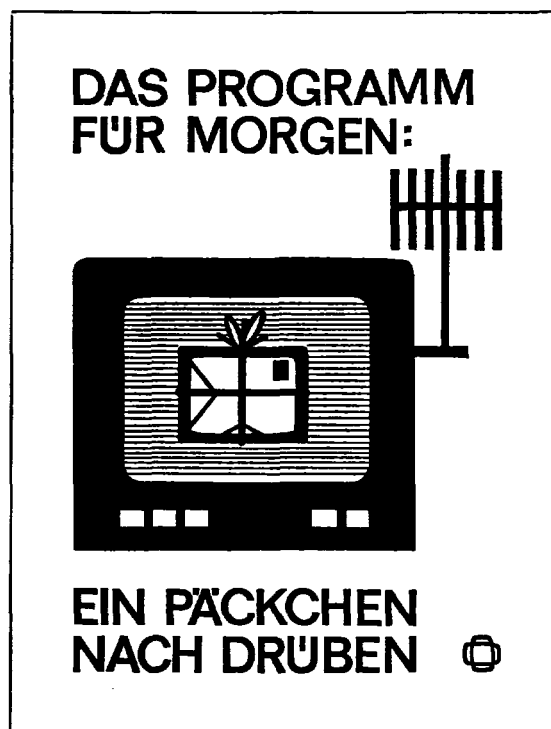
TAGESORDNUNG

für die 62. Sitzung (45. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 11. November 1969,
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung		Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1			Fragestunde	
2		1543	Neuwahl eines Mitglieds des Präsidiums des Landtags	
3		1544	Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	
4		1550	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) — Regierungsvorlage —	Einbringung
5		1551	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970) — Regierungsvorlage —	Einbringung
6		1527	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes — Regierungsvorlage —	Einbringung
7		1535	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes — Regierungsvorlage —	Einbringung
8		1545	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes — Regierungsvorlage —	Einbringung
9		1526	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Detmold Berichterstatter: Abg. Dunkel (SPD)	
10		1525	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Höxter Berichterstatter: Abg. Dunkel (SPD)	
11		1498	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen — Architektengesetz (ArchG NW) — Berichterstatter: Abg. Maas (FDP)	
12		1541	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Schürmann (CDU)	
13		1546 1350	3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Berichterstatter: Abg. Neuhaus (CDU)	

Nummer der Tages- ordnung	Nummer der Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
14	1520 1369	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesoberbergamtes Berichterstatter: Abg. Jürgens (SPD)	
15	1533 1221 1497	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes betr. den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens Berichterstatter: Abg. Dr. Kliemt (SPD)	
16	1506	3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG)	
17	1515	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung der Grunderwerbsteuer — Antrag der Fraktion der CDU —	
18	1536	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Landeseichdirektion als Landesoberbehörde — Regierungsvorlage —	
19	1534 1339	Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände — Bericht des Hauptausschusses — Berichterstatter: Abg. Volmert (CDU)	
20	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 36 —	



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.